

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b3aa3e0b-bf47-3446-87d9-815c7d51b3b6>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	WHG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	753-13

## § 45i WHG - Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde veröffentlicht

1. Zusammenfassungen der Entwürfe

- a) der Anfangsbewertung nach [§ 45c Absatz 1](#), der Beschreibung des guten Zustands nach [§ 45d Satz 1](#) und der Ziele nach [§ 45e Satz 1](#) bis zum 15. Oktober 2011,
- b) der Überwachungsprogramme nach [§ 45f Absatz 1](#) bis zum 15. Oktober 2013

und

2. Entwürfe der Maßnahmenprogramme nach [§ 45h Absatz 1](#) bis zum 31. März 2015.

<sup>2</sup>Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann die Öffentlichkeit zu den in Satz 1 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. <sup>3</sup>Für Maßnahmenprogramme nach [§ 45h](#) ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Sätzen 1 und 2 Teil der strategischen Umweltprüfung nach [§ 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#).

(2) Bei Aktualisierungen nach [§ 45j](#) und der vorzeitigen Aufstellung eines Maßnahmenprogramms nach [§ 45h Absatz 6](#) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1, die sich auf den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels beziehen, sind, auch in den Fällen des Absatzes 2, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) [§ 85](#) gilt entsprechend für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen.

